
Änderung der Abfallgebührenordnung - Erweiterung um Service-Plus und um Express-Service Sperrabfall

KSD 20070494

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Werksausschusses des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL) vom 03.12.2007:

Der Stadtrat möge die Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung) in den Punkten

- Einführung der zusätzlichen Leistung „Service-Plus“
- Einführung der zusätzlichen Leistung „Express-Service-Sperrabfall“
- Änderung von Begrifflichkeiten

mit Wirkung zum 01. Januar 2008 beschließen.

Erläuterung der Satzungsänderung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung)

Erweiterung der Leistungen um Service-Plus und Express-Service-Sperrabfall

Der Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik möchte den Bürgerinnen bzw. Bürgern der Stadt Ludwigshafen zwei zusätzliche Leistungen gegen ein gebührenpflichtiges Entgelt zur Verfügung stellen:

1. „Service-Plus“
2. „Express-Service-Sperrabfall“

Service-Plus

Die Abfallentsorgungsgebühren wurden seit dem Jahr 1993 nicht mehr erhöht. In der Abfallwirtschaft, als wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge, ist es neben Gebührensicherheit grundlegend, gemeinsam mit den Bürgern eine Abfallvermeidung und –reduzierung zu leben, dabei bürgerfreundlichen Service zu bieten und selbstverständlich korrekte ökonomische und ökologische Entsorgungswege für alle Abfallarten und Wertstoffe zu garantieren. Dabei hat es sich der Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik zur Aufgabe gemacht, sich neuen Ideen zu öffnen und möglichst noch mehr Dienstleistung zu bieten.

Die Gebühren für die Leistungen aus der derzeit gültigen Gebührentabelle bleiben stabil.

Mit dem Service-Plus möchte der Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik den Bürgerinnen bzw. Bürgern in Teilservicegebieten in Ludwigshafen die Möglichkeit des Vollservice – wenn diese benötigt bzw. gewünscht wird - zur Verfügung stellen. Dort würden gegen eine Zusatzgebühr Rest- und Bioabfallbehälter vom Personal des Entsorgungsbetriebs und Verkehrstechnik heraus- und zurückgestellt werden. Darüber hinaus können Bürger für ihre Altpapierbehälter, die bisher ausschließlich im Teilservice entleert wurden, ebenfalls den Vollservice beantragen.

Die Gebühren entfallen einheitlich auf die Behältergrößen 80 l, 120 l sowie 240 l und betragen zusätzlich jährlich pro Behälter:

für je einen Restabfallbehälter bei 26 Jahresleerungen:	12,00 EUR
für je einen Altpapierbehälter bei 26 Jahresleerungen:	12,00 EUR
für je einen Bioabfallbehälter bei 30 Jahresleerungen:	13,80 EUR.

Im Standardfall würde ein Bürger bei Nutzung je eines Rest-, eines Bio- sowie eines Altpapierbehälters pro Jahr eine Gebühr in Höhe von insgesamt 37,80 EUR zahlen.

Werden Abfallbehälter öfter als vierzehntägig geleert und dazu heraus- und zurückgestellt, so vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Werden Abfallbehälter weniger als vierzehntägig geleert und dazu heraus- und zurückgestellt, so verringert sich die Gebühr entsprechend.

Bei der Kalkulation der Gebühr für die Leistungen des „Service-Plus“ wurden die zusätzlich zur Leerungstour im Teilservicegebiet anfallende Zeit für das Bereit- und Zurückstellen durch das Personal des Entsorgungsbetriebs und Verkehrstechnik berechnet. Fahrzeugkosten werden anteilig

ebenfalls berücksichtigt. Die Anzahl der künftig im Service-Plus befindlichen Behälter wird mit einem Anteil von 2,5% vom Gesamtbestand abgeschätzt.

Express-Service-Sperrabfall

Derzeit wird im Rahmen des „Sperrabfall auf Abruf“ die Abholung des Sperrabfalls grundsätzlich zumeist innerhalb von 14 Tagen geleistet. In besonders dringlichen Fällen kann nun durch die Einführung des Express-Service-Sperrabfall auf Abruf den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, auf Antrag gegen eine Gebühr einen schnellen, garantierten 72-Stunden-Service für die Abholung von Sperrabfall zu erhalten. Diese Gebühr beträgt 35,00 EUR.

In die Kalkulation des „Express-Service-Sperrabfalls“ ist der zusätzliche Tourenaufwand, d.h. der zusätzliche Aufwand für Personal und Fahrzeuge sowie zusätzliche Planung eingerechnet.

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der
Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung - AbfGebO) nebst Gebührentabelle
der Stadt Ludwigshafen am Rhein

vom 10.12.2007

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I, S. 2819), §§ 1 und 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002, (BGBl. I. S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2006 (BGBl. I. S. 2298), §§ 4, 5 und 17 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) in der Fassung vom 02.04.1998 (GVBl., S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005 (GVBl., S. 302), §§ 1-4, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. 06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) hat der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein in seiner Sitzung am 10.12.2007 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung) nebst Gebührentabelle beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Abfallgebührenordnung wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
2. In der Überschrift von § 2 werden die Worte „Berechnungsgrundlagen und Gebührensätze“ ergänzt durch die Begriffe „für Leistungen im Anschluss- und Benutzungszwang“
3. Hinter § 2 wird ein neuer § 3 eingefügt:

§ 3

Berechnungsgrundlagen und Gebührensätze für Leistungen außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges

- (1) Die Gebühr für die zusätzlichen Leistungen des „Service-Plus“ wird nach der Gesamtzahl der zu befördernden zweirädrigen Behälter und ihrer Leerungshäufigkeit bemessen. § 2 Abs. 1 Satz 3 AbfGebO gilt entsprechend. Der Antrag kann nur einheitlich für alle dem Gebührenschuldner überlassenen Abfall- und Wertstoffbehälter gestellt werden.
- (2) Die Gebühr für die zusätzlichen Leistungen des „Express-Service-Sperrabfalls“ wird pro Leistung erhoben.
- (3) Die Gebührensätze ergeben sich aus der Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. (Anlage)

4. Der seitherige § 3 wird § 4 und wird wie folgt gefasst:

Hinter Abs. (1) wird Abs. (2) neu eingefügt:

Die Gebühren außerhalb regelmäßiger Abfuhrverfahren (insbesondere für den „Express-Service-Sperrabfall“) werden bei der Leistungserbringung fällig. Die Leistung wird nur gegen Vorkasse beim Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik oder per Barzahlung bei der Abholung erbracht.

Der seitherige Abs. (2) wird Abs. (3)

Hinter Abs. (3) wird Abs. (4) neu eingefügt:

Die Gebührenpflicht für die Leistungen des „Service-Plus“ entsteht abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 als Jahresgebühr mit Monatsbeginn des Monats, in dem die Leistungen aufgenommen werden. Sie endet mit Ablauf des Monats, mit dem die Leistung eingestellt wird.

Der seitherige Abs. (3) wird Abs. (5)

Der seitherige Abs. (4) wird Abs. (6)

5. Der seitherige § 4 wird § 5

Artikel II

Die Gebührentabelle zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Ziffer 2.1.12 wird eine neue Ziffer 2.1.13 eingefügt:

2.1.13 Zusätzlich zu den Gebühren gemäß Ziffer 2.1.12 bei Abholung auf Antrag innerhalb von drei vollen Kalendertagen nach dem Antrag € 35,00

2. In Ziffer 3.6 wird die Benennung „Stadtreinigung“ durch „Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik“ ersetzt.

3. Hinter Ziffer 3.6 wird eine neue Ziffer 4 eingefügt:

4. jährlich pro Behälter einheitlich für die Behältergrößen 80 l, 120 l sowie 240 l

für einen Restabfallbehälter bei 26 Jahresleerungen:	€ 12,00
für einen Altpapierbehälter bei 26 Jahresleerungen:	€ 12,00
für einen Bioabfallbehälter bei 30 Jahresleerungen:	€ 13,80

Werden Abfallbehälter mehr als vierzehntägig geleert und dazu heraus- und zurückgestellt, so vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Werden Abfallbehälter weniger

als vierzehntägig geleert und dazu heraus- und zurückgestellt, so verringert sich die Gebühr entsprechend.

Artikel III

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft

Ludwigshafen am Rhein, den 10.12.2007

Stadtverwaltung

Dr. Lohse
Oberbürgermeisterin

Synopsis

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührempflicht, Gebührenschuldner</p> <p>(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.</p> <p>(2) Gebührenschuldner für die Entsorgung im regelmäßigen Abfuhrverfahren sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke, im Übrigen die Benutzer der Abfallentsorgung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührempflicht, Gebührenschuldner</p> <p>(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtung zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.</p> <p>(2) Gebührenschuldner für die Entsorgung im regelmäßigen Abfuhrverfahren sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke, im Übrigen die Benutzer der Abfallentsorgung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Berechnungsgrundlagen und Gebührensätze</p> <p>(1) Die Gebühr für die Entsorgung im Abfuhrverfahren wird nach Anzahl und Größe der aufgestellten Restabfallbehälter erhoben. Dies gilt auch für Ortsbezirke, in denen Bioabfallbehälter eingeführt sind, die in 14tägigem Wechsel mit den Restabfallbehältern geleert werden. Bei mehrmaliger Abfuhr je Woche ist die jährliche Gebührenschuld für jeden Abfallbehälter durch Vervielfachen dieser Gebühren mit der Anzahl der Abfuhren je Woche zu berechnen. Für die gelegentliche Abfuhr werden Gebühren für jede Entleerung bzw. Abholung festgesetzt.</p> <p>(2) Die Gebühren für die Abfuhr von Sperrabfällen werden nach Rauminhalt oder Stückzahl erhoben.</p> <p>(3) Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Deponie werden nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle berechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Berechnungsgrundlagen und Gebührensätze für Leistungen im Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Die Gebühr für die Entsorgung im Abfuhrverfahren wird nach Anzahl und Größe der aufgestellten Restabfallbehälter erhoben. Dies gilt auch für Ortsbezirke, in denen Bioabfallbehälter eingeführt sind, die in 14tägigem Wechsel mit den Restabfallbehältern geleert werden. Bei mehrmaliger Abfuhr je Woche ist die jährliche Gebührenschuld für jeden Abfallbehälter durch Vervielfachen dieser Gebühren mit der Anzahl der Abfuhren je Woche zu berechnen. Für die gelegentliche Abfuhr werden Gebühren für jede Entleerung bzw. Abholung festgesetzt.</p> <p>(2) Die Gebühren für die Abfuhr von Sperrabfällen werden nach Rauminhalt oder Stückzahl erhoben.</p> <p>(3) Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Deponie werden nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle berechnet.</p>

Alt	Neu
<p>(4) Die Gebührensätze ergeben sich aus der Gebührentabelle; sie ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).</p>	<p>(4) Die Gebührensätze ergeben sich aus der Gebührentabelle; sie ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).</p>
<p>(§ 3 wurde neu eingefügt)</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Berechnungsgrundlagen und Gebührensätze für Leistungen außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwangs</p> <p>(1) Die Gebühr für die zusätzlichen Leistungen des „Service Plus“ wird nach der Zahl der zu befördernden zweirädrigen Behälter und ihrer Leerungshäufigkeit bemessen. § 2 Abs. 1 Satz 3 AbfGebO gilt entsprechend. Der Antrag kann nur einheitlich für alle dem Gebührenschuldner überlassenen Abfall- und Wertstoffbehälter gestellt werden.</p> <p>(2) Die Gebühr für die zusätzlichen Leistungen des „Express-Service-Sperrabfalls“ wird pro Leistung erhoben.</p> <p>(3) Die Gebührensätze ergeben sich aus der Gebührentabelle, sie ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).</p>

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">§ 3 Erhebungsverfahren</p> <p>(1) Die Gebühren im regelmäßigen Abfuhrverfahren werden in Jahresbeträgen festgesetzt. Sie werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. §§ 28 Abs. 2 und 3, 29, 30 und 31 des Grundsteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung gelten entsprechend. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht entsteht im regelmäßigen Abfuhrverfahren mit Beginn des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss endgültig aufgehoben wird. Ändern sich die Eigentumsverhältnisse eines gebührenpflichtigen Grundstücks im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührenschuldners mit Ablauf des Monats des Nutzungsüberganges; danach tritt der neue Gebührenschuldner in die Gebührenpflicht ein. Erfolgt der Nutzungsübergang zum 1. eines Monats, endet die Gebührenpflicht des alten Gebührenschuldners mit Ablauf des vorangegangenen Monats; der neue Gebührenschuldner wird mit dem 1. des Monats des Nutzungsüberganges gebührenpflichtig. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Benutzung.</p> <p>(3) Für durch Feiertage, Betriebsstörungen oder höhere Gewalt ausgefallene Abfuhrtage werden Gebührenermäßigungen auch dann nicht gewährt, wenn die Abfuhrtage nicht nachgeholt werden. Ist eine Leerung aus Gründen unterblieben, die der Anschluss- und Benutzungspflichtige zu vertreten hat, gilt die Nachholung als einmalige Abholung.</p> <p>(4) Zusammenhängende oder benachbarte Grundstücke desselben Gebührenschuldners können zusammen veranlagt werden, wenn</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Erhebungsverfahren</p> <p>(1) Die Gebühren im regelmäßigen Abfuhrverfahren werden in Jahresbeträgen festgesetzt. Sie werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. §§ 28 Abs. 2 und 3, 29, 30 und 31 des Grundsteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung gelten entsprechend. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(2) Die Gebühren außerhalb regelmäßiger Abfuhrverfahren (insbesondere für den „Express-Service-Sperrabfall“) werden bei der Leistungserbringung fällig. Die Leistung wird nur gegen Vorauskasse beim Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik oder per Barzahlung bei der Abholung erbracht.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht entsteht im regelmäßigen Abfuhrverfahren mit Beginn des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss endgültig aufgehoben wird. Ändern sich die Eigentumsverhältnisse eines gebührenpflichtigen Grundstücks im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührenschuldners mit Ablauf des Monats des Nutzungsüberganges; danach tritt der neue Gebührenschuldner in die Gebührenpflicht ein. Erfolgt der Nutzungsübergang zum 1. eines Monats, endet die Gebührenpflicht des alten Gebührenschuldners mit Ablauf des vorangegangenen Monats; der neue Gebührenschuldner wird mit dem 1. des Monats des Nutzungsüberganges gebührenpflichtig. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Benutzung.</p> <p>(4) Die Gebührenpflicht für die Leistungen des „Service-Plus“ entsteht abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 als Jahresgebühr mit Monatsbeginn des Monats, in dem die Leistungen aufgenommen werden. Sie endet mit Ablauf des Monats, mit dem die Leistung</p>

Alt	Neu
<p>die Abfallbehälter für diese Grundstücke auf einem gemeinschaftlichen Standplatz aufgestellt sind.</p>	<p>eingestellt wird.</p> <p>(5) Für durch Feiertage, Betriebsstörungen oder höhere Gewalt ausgefallene Abfuhrtage werden Gebührenermäßigungen auch dann nicht gewährt, wenn die Abfuhrtage nicht nachgeholt werden. Ist eine Leerung aus Gründen unterblieben, die der Anschluss- und Benutzungspflichtige zu vertreten hat, gilt die Nachholung als einmalige Abholung.</p> <p>(6) Zusammenhängende oder benachbarte Grundstücke desselben Gebührenschuldners können zusammen veranlagt werden, wenn die Abfallbehälter für diese Grundstücke auf einem gemeinschaftlichen Standplatz aufgestellt sind.</p>
<p>§ 4 In Kraft Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.</p>	<p>§ 5 In Kraft Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.</p>
<p><i>(Ziffer 2.1.13 der Gebührentabelle wurde neu eingefügt)</i></p>	<p>2.1.13 Zusätzlich zu den Gebühren gemäß Ziffer 2.1.12 bei Abholung auf Antrag innerhalb von drei vollen Kalendertagen nach dem Antrag</p>
<p><i>(Ziffer 4 der Gebührentabelle wurde neu eingefügt)</i></p>	<p>4. jährlich pro Behälter einheitlich für die Behältergrößen 80 l, 120 l sowie 240 l für einen Restabfallbehälter bei 26 Jahresleerungen: 12,00 EUR für einen Altpapierbehälter bei 26 Jahresleerungen: 12,00 EUR für einen Bioabfallbehälter bei 30 Jahresleerungen: 13,80 EUR.</p> <p>Werden Abfallbehälter mehr als vierzehntägig geleert und dazu heraus- und zurückgestellt, so vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Werden Abfallbehälter weniger als vierzehntägig geleert und dazu heraus- und zurückgestellt, so verringert sich die Gebühr entsprechend.</p>

